

2 KLASSENFahrTEN, BESICHTIGUNGEN UND ANDERE AUSFLÜGE

PRINZIP: Klassenfahrten, Besichtigungen oder andere Aktivitäten ausserhalb des Stundenplans ermöglichen den Schüler(innen) wertvolle Erfahrungen, vermitteln neue Kenntnisse und entwickeln ihre Sozialkompetenz – ganz im Sinne der Artikel 5 des MAR und 21 des GAR. Die Direktion des Kollegiums ermutigt und unterstützt Lehrpersonen, die gemeinsam mit ihren Schüler(innen) solche Projekte planen und durchführen, sieht sich aber im allgemeinen Interesse gezwungen, folgende Richtlinien zu erlassen:

2.1. GESUCH FÜR BEWILLIGUNG

Für einen Ausflug oder eine Besichtigung muss zuerst ein Gesuch bei der Direktion des Kollegiums eingereicht werden, die es bewilligen oder ablehnen kann. Ein entsprechendes Formular steht zur Verfügung.

2.2. VERANTWORTUNG DES KOLLEGIUMS UND DER BEGLEITENDEN LEHRPERSONEN

Anfang und Ende der Veranstaltung, für die das Kollegium verantwortlich ist, werden den Schüler(innen) klar kommuniziert. Das Kollegium haftet nicht:

- a. bei Vorfällen, die außerhalb der angekündigten Zeiten stattfinden, beispielsweise *nach* einem Ausflug;
- b. bei Anlässen, die nicht von der Direktion des Kollegiums bewilligt bzw. geplant wurden, oder außerhalb des Stundenplans stattfinden, wie z. B. Klassenfeste oder andere Feste.

2.3. VERKEHRSMITTEL

2.3.1. PRINZIP: Die Organisatoren wählen für Ausflüge die öffentlichen Verkehrsmittel (Zug, Bus) oder ein Busunternehmen mit professionellem Fahrer. Für Ausflüge, die ohne Erlaubnis der Direktion durchgeführt werden, kann das Kollegium keine Verantwortung übernehmen.

2.3.2. AUSNAHMEN:

- a. **Privates Fahrzeug:** Das Verwenden eines privaten Fahrzeugs ist nur **in Ausnahmefällen** möglich. Falls die Direktion eine solche Notwendigkeit einsieht, müssen der Fahrer und die eventuellen Passagiere ein Formular zur Entlastung der Schule unterschreiben und dem betreffenden Vorsteher abgeben.
- b. **Miete:** Wenn eine Lehrperson **in zwingenden Fällen** die Absicht hat, einen Bus zu mieten und zu fahren, muss sie:
 - ⇒ überprüfen, ob ihr Fahrausweis für das entsprechende Fahrzeug gültig ist;
 - ⇒sich beim Mietunternehmen erkundigen, ob der Fahrer, die Passagiere und das Fahrzeug bei einem Unfall wirklich voll und ganz versichert sind;
 - ⇒sich vergewissern, dass eine eventuelle Franchise den Betrag von Fr. 500.– nicht übersteigt, und abklären, wer gegebenenfalls die Franchise bezahlt;
 - ⇒die Direktion um Einwilligung ersuchen.

2.4. BENEHMEN UND HALTUNG DER SCHÜLER BEI BESICHTIGUNGEN UND ANDEREN AUSFLÜGEN

2.4.1. RESPEKT: Die Schüler(innen) benehmen sich, wie es sich für junge Leute gehört, welche die Maturität anstreben. Sie folgen den Weisungen der sie begleitenden Lehrpersonen, ganz im Sinn des Artikels 35 des Gesetzes über den Mittelschulunterricht (MSG): *«Die Schüler haben die Anweisungen zu befolgen, die die Lehrer und die Schulbehörden ihnen im Rahmen der Zuständigkeiten, die ihrem Amt übertragen sind, und unter Achtung der Persönlichkeit des Schülers erteilen.»*

2.4.2. ALKOHOL UND ILLEGALE SUBSTANZEN: Alkoholkonsum und Konsum von illegalen Substanzen sind ausdrücklich verboten.

- 2.4.3. VERANTWORTUNG BEI VERSTOSS:** Die Verantwortung für jeglichen Zwischenfall oder Unfall liegt beim Verursacher, der dementsprechend für alle Folgen haftet.
- 2.4.4. SANKTIONEN:** Gegen Schüler(innen), die diese Regeln missachten, werden Disziplinar-massnahmen getroffen. Nach Artikel 50 des Reglements über den Mittelschulunterricht (MSR) können diese bis zum Ausschluss gehen.